



Datum 29.04.2022

## **Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-025/2022**

**Gegenstand:** Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Chemnitz

**Einreicher:** Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/Die PARTEI,  
SPD-Fraktion

Der Beschlussantrag ist zulässig aber änderungsbedürftig.

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in ihren Grundzügen dar. Das Flurstück 66/2, Gemarkung Helbersdorf ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz vom 24.10.2001 einschließlich aller rechtswirksamen Ergänzungen, Änderungen und Berichtigungen als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Für eine Parkerweiterung wurden frühzeitig konsensfähige Flächen ausgewählt, die aufgrund ihrer zentralen Lage im Grünraum und ihrer funktionalen Vernetzung mit den kompakten Wohngebieten des Geschosswohnungsbaus geeignet sind, die Grün- und Freiflächenversorgung für die Öffentlichkeit nachhaltig zu befördern. Ein FNP entfaltet keine unmittelbaren Baurechte oder Nutzungsverbote; die Darstellung der Parkanlage steht einer tatsächlich ausgeübten Gartennutzung auf dem Flurstück 66/2 nicht entgegen.

Die gewünschte Änderung der Flächennutzung in „allgemeine Grünfläche“ ist in den Darstellungen des FNP nicht vorgesehen; sie kann als zusätzliches Planzeichen für diese Fläche auch nicht eingeführt werden. Die Einzelgärten auf dem kommunalen Flurstück 66/2, Gemarkung Helbersdorf stellen auch keine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes dar. Der FNP kennt Grünflächen mit der Zweckbestimmung „sonstige bedeutsame Grünflächen“, die größere Erholungsgartenbereiche oder bedeutende Teile des Grün- und Freiflächensystems umfassen.

Des Weiteren gibt es keine Indizien dafür, dass eine steigende Nachfrage nach Erholungsgärten besteht. Im Bereich der Kleingärten nach BKleingG wurde zu Beginn der Coronakrise eine steigende Nachfrage festgestellt, die sich aber wieder beruhigt hat. Aktuell bietet der Stadtverband auf seiner Homepage ca. 100 freie Parzellen an, jedoch bei weitem sind nicht alle freien Parzellen dort gemeldet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass insgesamt 250 bis 300 Kleingartenparzellen im Stadtgebiet dauerhaft nicht verpachtet sind. Diese Größenordnung wird vom Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. bestätigt. Für Erholungsgärten gibt es keine zentrale Erfassung des Leerstandes, vielmehr wird der Leerstand an ehemaligen Erholungsgärten der im Flächennutzungsplan vorgesehenen anderen Nutzung zugeführt. Es ist jedoch von einem deutlichen Überangebot auszugehen, denn nicht wenige kommunale Erholungsgärten werden für den symbolischen Preis von

einem Euro vom Altpächter an einen Nachpächter abgegeben, um die Abrisskosten für die Gebäude nicht tragen zu müssen und da anderenfalls offenbar kein Interessent gefunden wird.

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister